Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2969**
15. Wahlperiode 27. 04. 2004

Antrag

der Abgeordneten Gitta Connemann, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Dr. Peter Jahr, Albert Deß, Peter Bleser, Helmut Heiderich, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Volker Kauder, Julia Klöckner, Marlene Mortler, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Dr. Maria Flachsbarth, Gerda Hasselfeldt, Susanne Jaffke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

Vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In öffentlicher Ausschreibung (Az.: Z 1.6-93401-40/02, FKZ 20367442/02) hat das Umweltbundesamt ein Projekt eingeleitet, bei dem mit „verdeckter Feldbeobachtung“ auf gewässernahen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen und ggf. unterstützt durch die Entnahme von Boden- und Pflanzenproben ein Fehlverhalten der Landwirte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden soll. Ziel der Untersuchung ist laut Umweltbundesamt, „einen realistischen Überblick über die Anwendungspraxis im Pflanzenschutz und den Umgang mit Abstandsregelungen zu gewinnen“.

Durch diese Maßnahme scheint das Umweltbundesamt die Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirte grundsätzlich in Frage stellen zu wollen. Denn nur wer glaubt, dass Recht und Gesetz unterlaufen werden, hält eine „verdeckte Feldbeobachtung“ für notwendig. So wird ein ganzer Berufsstand diskreditiert und kriminalisiert.

Auch wenn das Projekt des Umweltbundesamtes offenbar von Seiten der zuständigen Bundesministerien gestoppt werden wird, ist es Ausdruck eines Misstrauens, das sich insbesondere in Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes niederschlägt. Diese stehen einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz entgegen.

Zweck des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) ist es, Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen, Schäden und Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Den nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes zuständigen Behörden und den von diesen Beauftragten werden bei der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen weit reichende Befugnisse eingeräumt. Durch § 38

Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes werden den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen Besichtigungs-, Untersuchungs-, Prüf-, Probenentnahme- und Einsichtsrechte eingeräumt. § 38 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes regelt, dass Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die von den zuständigen Behörden durchgeführten Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden haben. § 38 Abs. 4 schränkt hierzu sogar das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ein.

Angesichts der Tatsache, dass die in Deutschland tätigen Landwirte bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln strengste Auflagen erfüllen müssen, ist das in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Misstrauen unbegründet. Landwirte in Deutschland müssen einen entsprechenden Sachkundenachweis erbringen. Pflanzenschutzgeräte werden vom TÜV, ebenso wie die Ausbringung selbst von den zuständigen Pflanzenschutzämtern, regelmäßig überprüft.

Es liegt im ureigensten Interesse der Landwirte weitere Verbesserungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu realisieren. Hierfür ist die Entwicklung praxisnaher Anwendungsvorschriften erforderlich.

Die Regelung des Pflanzenschutzgesetzes wie auch das Projekt „verdeckte Feldbeobachtung“ vom Umweltbundesamt führen dazu, das öffentliche Misstrauen in die Arbeit und die Leistungen der Landwirte zu schüren. Dies wird den Leistungen und Verdiensten der Landwirtschaft in Deutschland in keiner Weise gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vorzulegen:

1. § 38 Abs. 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes wird dahin gehend ergänzt, dass
   – die dort geregelten Eingriffsmaßnahmen wie Bodenuntersuchungen oder Ähnliches nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung durch die zuständigen Behörden erfolgen dürfen,
   – die Ankündigung schriftlich, unter Angabe von Zweck, Termin und Zeitrahmen, erfolgen muss und in angemessener Frist vor der anstehenden Untersuchung eingehen muss,
   – sichergestellt wird, dass neben allen Bediensteten und sonstigen Beauftragten auch auf alle Vertragspartner der zuständigen Behörden per Vertragsklausel an diese Regelung gebunden werden.
2. In § 38 des Pflanzenschutzgesetzes wird Absatz 4 gestrichen.

Berlin, den 27. April 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333